



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0327

Änderung des vorgeschlagenen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zur Änderung des vorgeschlagenen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (2022/2194(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0228/2018),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ (COM(2017)0534),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)¹,
- unter Hinweis auf den für die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission erstellten Abschlussbericht vom März 2017 mit dem Titel „Easing legal and administrative obstacles in EU border regions“²,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0373),
- unter Hinweis auf die vom schwedischen Parlament am 20. Juni 2018 im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht

¹ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19.

² https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/easing_legal_and_administrative_obstacles_in_eu_border_regions_0.pdf

wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. September 2018 zur Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2018²,
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 14. Februar 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext³,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. März 2019⁴,
- unter Hinweis auf das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates vom 2. März 2020 (6009/20)⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen⁶,
- gestützt auf seine EntschlieÙung vom 19. Juni 2020 zum europäischen Schutz von Grenzgängern und Saisonarbeitskräften im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise⁷,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Kommission vom Juli 2020 über die grenzübergreifende Zusammenarbeit in der EU⁸,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Februar 2021 über grenzübergreifende öffentliche Dienstleistungen in Europa⁹,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses der Regionen vom Juli 2021 über die öffentliche Konsultation zur Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit¹⁰,
- unter Hinweis auf die Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000061/2021 an den Rat vom 10. September 2021 über den fehlenden Willen des Rates, mit dem ECBM

¹ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 24.

² ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 124.

³ ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 61.

⁴ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 165.

⁵ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6009-2020-INIT/de/pdf>

⁶ ABl. C 316 vom 6.8.2021, S. 2.

⁷ ABl. C 362 vom 8.8.2021, S. 82.

⁸ https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/policy/cooperation/european-territorial/survey-2020/cross-border-survey-2020-report_en.pdf

⁹ ABl. C 106 vom 26.3.2021, S. 12.

¹⁰ https://cor.europa.eu/en/engage/Documents/Cohesion%20Alliance/Reports/Public%20Consultations%20on%20the%20Future%20of%20Cross-Border%20Cooperation/Report_on_the_Consultations-Future_of_CBC.pdf

voranzukommen¹ ,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. September 2021 zum Thema „Eine stärkere Partnerschaft mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage“² ,
- unter Hinweis auf die Publikation „b-solutions: Solving Border Obstacles. A Compendium 2020-2021“, die am 9. Dezember 2021 veröffentlicht wurde³ ,
- unter Hinweis auf den Bericht über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas vom Mai 2022⁴ ,
- unter Hinweis auf die für seinen Ausschuss für regionale Entwicklung durchgeführte Studie mit dem Titel „The impacts of the COVID-19 pandemic on EU cohesion and EU cohesion policy“, die im Januar 2022 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. März 2022 zu der Kohäsionspolitik als Instrument zur Verringerung von Unterschieden bei der Gesundheitsversorgung und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich⁵ ,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Kommission vom 9. Februar 2022 mit dem Titel „Kohäsion in Europa bis 2050 – Achter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt“,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. September 2022 zum achten Kohäsionsbericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. September 2022 zum Thema „Grenzregionen in der EU: Reallabors der europäischen Integration“⁷,
- unter Hinweis auf die vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments für seinen Ausschuss für regionale Entwicklung durchgeführte Studie zum Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext – Bewertung des europäischen Mehrwerts („EPRS-EAVA-Studie“)⁸,
- gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000061_DE.html

² ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 18

³ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/bf87d622-5bc8-11ec-91ac-01aa75ed71a1/language-en>

⁴ <https://www.europarl.europa.eu/resources/library/media/20220509RES29121/20220509RES29121.pdf>

⁵ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 27

⁶ ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 100

⁷ ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 114

⁸ EPRS, Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext – Bewertung des europäischen Mehrwerts, PE 740.233, 2023.

0252/2023),

- A. in der Erwägung, dass durch das Fortbestehen grenzübergreifender Hindernisse administrativer und rechtlicher Art die Lebensbedingungen in den EU-Grenzregionen und ihr nachhaltiges wirtschaftliches und soziales Potenzial erheblich beeinträchtigt werden und die Ausübung der den Bürgern und Gemeinschaften der Grenzregionen durch die Verträge gewährten Rechte eingeschränkt wird;
- B. in der Erwägung, dass das Fortbestehen dieser Hindernisse und ihre Auswirkungen das Vertrauen der in den Grenzregionen lebenden Bürger in die europäische Integration und in die Wirksamkeit der öffentlichen Stellen untergraben;
- C. in der Erwägung, dass Arbeitnehmer in Grenzregionen auch heute noch mit steuerlichen und administrativen Problemen konfrontiert sind, die eine bessere Koordinierung zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten erfordern; in der Erwägung, dass betont werden muss, dass dieser Trend durch die Zunahme der grenzüberschreitenden Telearbeit infolge der COVID-19-Pandemie weiter verschärft wurde;
- D. in der Erwägung, dass die Regionen an den Binnengrenzen 40 % des Unionsgebiets ausmachen, 30 % der EU-Bevölkerung bzw. 150 Millionen Menschen in diesen Regionen leben und es dort fast 2 Millionen Grenzgänger gibt; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge die Schaffung eines Rechtsinstruments auf Unionsebene zur Überwindung grenzübergreifender Hindernisse in Verbindung mit den bestehenden Instrumenten einen wirtschaftlichen Nutzen von 123 Mrd. EUR bringen könnte, während die Beseitigung aller Hindernisse einen Nutzen von bis zu 460 Mrd. EUR bringen würde; in der Erwägung, dass die Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse auch positive Auswirkungen auf die sozialen Rechte, die Chancengleichheit, den Umweltschutz und einen verbesserten Zugang zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen für die in den Grenzregionen lebenden Bürger haben würde¹;
- E. in der Erwägung, dass die Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse auch die Zugänglichkeit benachbarter Länder vereinfachen würde, indem beispielsweise die nach wie vor fehlenden Verbindungen zwischen bestimmten Grenzgebieten hergestellt würden; in der Erwägung, dass eine bessere Vernetzung der Grenzgebiete die europäische Integration greifbarer machen und den Bürgern die Möglichkeit einer effektiven und umweltfreundlichen grenzüberschreitenden Mobilität bieten würde;
- F. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten bereits bilaterale oder plurilaterale Verträge und Vereinbarungen geschlossen haben und auf diese zurückgreifen können, um Strukturen und Verfahren für die Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse zu schaffen;
- G. in der Erwägung, dass ein Rechtsakt der Union, mit dem allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen für die Mitgliedstaaten zur Überwindung grenzübergreifender Hindernisse festgelegt werden, den Mitgliedstaaten und den EU-Regionen ein breiteres Spektrum an politischen Optionen sowie die Möglichkeit bieten würde, je nach Hindernis maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln;

¹ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (2023): „Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext“, Bewertung des europäischen Mehrwerts, S. 48.

- H. in der Erwägung, dass dies auch den Gemeinschaften und den Akteuren der Zivilgesellschaft, die entweder nur an der Initiierung oder sowohl an der Initiierung als auch an der Durchführung von gemeinsamen Projekten in der Union beteiligt sind, zugutekäme, die dann über eine eigene Möglichkeit verfügen würden, auf grenzübergreifende Hindernisse hinzuweisen und diese zu beseitigen;
- I. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzüberschreitenden Kontext („ECBM-Vorschlag“) vorgelegt hat; in der Erwägung, dass in der Zwischenzeit neue, noch nie da gewesene Herausforderungen hinzugekommen sind, wie der Brexit, die COVID-19-Pandemie, die Notwendigkeit, dringend den Klimanotstand zu bekämpfen, und der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; in der Erwägung, dass sich diese Krisen auf grenzüberschreitender Ebene ausgewirkt haben, was sich in einer neuen geänderten Fassung dieses Vorschlags niederschlagen sollte;
- J. in der Erwägung, dass laut einer in ihrer Publikation „b-solutions: Solving Border Obstacles. A Compendium of 43 Cases“¹ veröffentlichten Schätzung ein solcher Rechtsakt zur Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse in mindestens 38 % der untersuchten Fälle ein geeignetes Instrument zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse gewesen wäre;
- K. in der Erwägung, dass das Parlament im Jahr 2019 seinen Standpunkt zu dem ECBM-Vorschlag in erster Lesung festgelegt hat; in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe „Strukturmaßnahmen“ des Rates die Arbeit an dem ECBM-Vorschlag im Jahr 2021 eingestellt hat, ohne dass ein formeller Standpunkt des Rates festgelegt wurde;
- L. in der Erwägung, dass der Rat dennoch einige nachvollziehbare rechtliche Bedenken geäußert hat, die im Rahmen eines neuen Vorschlags thematisiert werden sollten;
- M. in der Erwägung, dass das Parlament alle erforderlichen Anstrengungen unternommen hat, um interinstitutionelle Verhandlungen mit dem Rat in offener und konstruktiver Weise aufzunehmen; in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission in zahlreichen Entschlüssen sowie in formellen und informellen Gesprächen auf höchster politischer Ebene wiederholt aufgefordert hat, einen neuen geänderten Legislativvorschlag vorzulegen; in der Erwägung, dass die Annahme eines solchen Rechtsakts auch Teil der im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas² enthaltenen Vorschläge ist;
- N. in der Erwägung, dass den Aufforderungen des Parlaments bisher weder seitens der Kommission noch seitens des Rates bedeutsame Maßnahmen gefolgt sind; in der Erwägung, dass das Parlament gemäß Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union befugt ist, die Kommission aufzufordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung zur Durchführung der Verträge einen Unionsakt erfordern;

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (2020): „b-solutions: Solving Border Obstacles. A Compendium of 43 Cases: Annex“. Amt für Veröffentlichungen, <https://data.europa.eu/doi/10.2776/36819>.

² Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas, Vorschlag 12, Maßnahme 15, S. 56.

1. vertritt die Auffassung, dass die Union angesichts der jüngsten Entwicklungen im Bereich der Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU und zur Bewältigung verschiedener demografischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Herausforderungen, zur Verringerung von Ungleichheiten und zur Verhinderung der Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte ihre Bemühungen verstärken muss, die fortbestehenden grenzübergreifenden rechtlichen und administrativen Hindernisse im breiteren Kontext der Kohäsion durch eine weitaus effizientere Zusammenarbeit der Behörden in den Grenzregionen sowie durch ein neues wirksames Instrument zu überwinden;
2. stellt fest, dass trotz der jahrzehntelang entwickelten territorialen grenzüberschreitenden Aktivitäten, die von der Union mit rechtlichen und finanziellen Instrumenten unterstützt und gefördert werden, Bürger aus Grenzregionen häufiger diskriminiert werden, da sie keinen Zugang zur nächstgelegenen öffentlichen Dienstleistung haben, die sich nun mal auf der anderen Seite der Grenze befindet, oder dass ihren Unternehmen weniger Möglichkeiten offenstehen;
3. unterstützt die laufenden Bemühungen der Initiative b-solutions, die von der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission (GD REGIO) gefördert und von der Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen (AGEG) als eine der in der Mitteilung der Kommission „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ vorgeschlagenen Maßnahmen betreut wird;
4. hält die b-solutions-Initiative für einen Erfolg, erkennt aber auch an, dass sie, wie u. a. auch der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), das Netzwerk Anlaufstelle „Grenze“ oder makroregionale Strategien, nur eines der technischen Instrumente ist, die die grenzübergreifende Zusammenarbeit der Union ergänzen, offensichtlich aber keine umfassende und wirksame Antwort auf die Hindernisse in den Grenzregionen darstellt;
5. betont, dass ein unionsweiter Koordinierungsrahmen erforderlich ist, um den Zusammenhalt der Union sicherzustellen und allen Grenzregionen eine lang erwartete Lösung zu bieten, die es ihnen ermöglicht, Hindernisse zu beseitigen, die ein höheres Maß an Anstrengung und Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten erfordern, und zugleich dem Subsidiaritätsprinzip gerecht wird;
6. hält fest, dass der Schwerpunkt der Änderung des ECBM-Vorschlags auf der Schaffung eines einfachen und überschaubaren Koordinierungsrahmens liegen sollte, der es den Behörden auf verschiedenen Ebenen ermöglicht, rechtliche und administrative Hindernisse zu beseitigen, während gleichzeitig verhindert wird, dass sich die Zuständigkeiten von Einrichtungen und Behörden überschneiden oder unnötiger Verwaltungsaufwand geschaffen wird, um so zur Entwicklung der Grenzräume unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten beizutragen, und dass der Geltungsbereich des überarbeiteten ECBM-Vorschlags hauptsächlich gemeinsame Projekte umfassen sollte;
7. ist der Überzeugung, dass mit einem solchen Koordinierungsrahmen, wenn er ein echtes Kohäsionsinstrument sein soll, die verfassungsmäßigen und legislativen Vorrechte der Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der institutionellen Unterschiede im Hinblick auf die Handlungsfelder der betroffenen nationalen Verwaltungseinheiten, sowie die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten uneingeschränkt respektiert werden sollten;

8. schlägt vor, den neuen Koordinierungsrahmen „Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum in der EU“ (BRIDGEU – Border Regions’ Instrument for Development and Growth in the EU) zu nennen;
9. betont, dass die regionalen und lokalen Behörden wichtige Akteure in der Förderung des territorialen Zusammenhalts sind und in der Lage sein sollten, sich in sinnvoller und einbeziehender Weise an der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse zu beteiligen und dass die einschlägigen lokalen Akteure der Zivilgesellschaft und die Gruppen der Gemeinschaft über den Prozess informiert werden sollten;
10. betont, dass in jedem Legislativvorschlag zu diesem Thema die Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten auf allen betroffenen und in den gesamten Prozess eingebundenen Ebenen klar definiert werden müssen, um die erforderliche Rechtssicherheit für die regionalen und lokalen Akteure sicherzustellen;
11. ist der Überzeugung, dass die Einrichtung von grenzübergreifenden Koordinierungsstellen von entscheidender Bedeutung ist, um Behörden, der Zivilgesellschaft, Bürgern und privaten Einrichtungen eine Ansprechperson zur Verfügung zu stellen, die in der Lage ist, rechtliche oder administrative Hindernisse zu beseitigen, die der Durchführung eines gemeinsamen Projekts entgegenstehen;
12. hält fest, dass die Mitgliedstaaten über grenzübergreifende Koordinierungsstellen freiwillig und von Fall zu Fall prüfen sollten, ob und wie dem Ersuchen um Unterstützung bei der Beseitigung der Hindernisse und des Verwaltungsaufwands nachgekommen werden kann;
13. ist der Ansicht, dass eine Möglichkeit zur Förderung von Multi-Level-Governance, Innovation und einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den Grenzregionen darin besteht, den grenzübergreifenden Koordinierungsstellen die Möglichkeit zu geben, grenzübergreifende Ausschüsse einzurichten, wenn ein komplexes Hindernis zu beseitigen ist, das eine engere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Grenzregionen auf allen Ebenen erfordert;
14. unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten, die sich freiwillig für die Aktivierung des Instruments entscheiden, über verschiedene politische Maßnahmen verfügen sollten, um das Hindernis zu beseitigen, z. B. eine Überprüfung ihres Verwaltungs- oder Rechtsrahmens durch unilaterale Maßnahmen auf der jeweiligen Ebene, nicht zwingende Rechtsinstrumente, die Übertragung der Beseitigung des Hindernisses auf die durch bestehende bilaterale oder plurilaterale Verträge geschaffenen zuständigen Stellen oder schließlich durch die Einrichtung eines grenzübergreifenden Ausschusses, der mit der Ausarbeitung einer Ad-hoc-Lösung zur Beseitigung eines oder mehrerer der festgestellten Hindernisse beauftragt wird;
15. betont, dass die Beschlussfassung über die Umsetzung einer vom grenzübergreifenden Ausschuss ausgearbeiteten Ad-hoc-Lösung im Ermessen der zuständigen Behörden auf der jeweiligen Ebene des betreffenden Mitgliedstaats liegen und in jedem Fall durch die Mitgliedstaaten in voller Übereinstimmung mit ihrem Rechts- und Verfassungsrahmen erfolgen sollte;
16. stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten, z. B. Estland, Zypern, Lettland, Luxemburg und Malta, bei denen es sich jeweils um eine Region der NUTS-Ebene 2 handelt, nunmehr

vom ursprünglichen geografischen Geltungsbereich des Kommissionsvorschlags, nämlich der NUTS-Ebene 3, ausgenommen sind, während in Deutschland die NUTS-1-Regionen den Bundesländern, die NUTS-2-Regionen den Regierungsbezirken und die NUTS-3-Regionen im Allgemeinen den Landkreisen entsprechen; bringt vor, dass die NUTS-3-Ebene bei grenzübergreifenden Hindernissen nicht immer die optimale Ebene ist, um rechtliche und administrative Hindernisse in verschiedenen grenzüberschreitenden Situationen auszuräumen; betont daher, dass der künftige Koordinierungsrahmen eine gewisse Flexibilität bei seiner Umsetzung ermöglichen muss, um so relevant und wirksam wie möglich zu sein, indem er auf das in jedem Einzelfall am besten geeignete Gebiet ausgerichtet wird;

17. hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten durch nichts daran gehindert werden, freiwillig dieselben Verfahrensregelungen zu befolgen, die in der vorgeschlagenen Verordnung in Anhang I dieser Entschließung vorgesehen sind, wenn sie vereinbaren, rechtliche und administrative Hindernisse in Grenzregionen der Union mit Bewerberländern unter Einhaltung des Unionsrechts zu beseitigen;
18. verlangt von der Kommission, auf der Grundlage von Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Verordnung über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum in der EU vorzulegen und dabei den Empfehlungen im Anhang zu folgen;
19. erinnert an das Bekenntnis der Präsidentin der Kommission zu dem Initiativrecht des Parlaments und ihre Zusage, den legislativen Initiativberichten des Parlaments einen Rechtsakt im Einklang mit den Grundsätzen des Unionsrechts folgen zu lassen, der in den politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2019-2024 enthalten ist; erwartet daher, dass die Kommission dieser Entschließung einen konkreten Legislativvorschlag folgen lässt;
20. ist der Auffassung, dass für die in diesem Dokument dargelegten Vorschläge eine ausreichende Finanzierung erforderlich ist und dass die finanziellen Auswirkungen der geforderten Vorschläge durch die entsprechenden Mittel aus dem Unionshaushalt abgedeckt werden sollten; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf zu prüfen, ob mit dem Ziel, den Aufbau von Kapazitäten bei den Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen zu fördern, die Durchführung der neuen Verordnung durch die Inanspruchnahme des Instruments für technische Hilfe und Informationsaustausch der Europäischen Kommission (TAIEX) oder des Instruments für technische Unterstützung erleichtert werden könnte;
21. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie dem Europäischen Ausschuss der Regionen zu übermitteln.

**ANLAGE I ZUR ENTSCHEIDUNG:
EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS**

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum in der EU

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3,

unter Hinweis auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können spezifische Aktionen außerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels angeführten Fonds beschlossen werden, um das im AEUV festgelegte Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zu verwirklichen. Die harmonische Entwicklung des gesamten Gebiets der Union und die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts implizieren die Verstärkung der territorialen Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck sollten die Maßnahmen ergriffen werden, die für die Verbesserung der Bedingungen notwendig sind, unter denen die Aktionen der territorialen Zusammenarbeit verwirklicht werden.
- (2) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und lokalen Behörden sollten zusammenarbeiten, um die wirksame Durchführung und Überwachung der Aktionen zur territorialen Zusammenarbeit sicherzustellen und so einen stärkeren Zusammenhalt und eine stärkere Integration des Unionsgebiets zu erreichen.

- (3) In Artikel 174 AEUV werden die Herausforderungen anerkannt, denen sich Grenzregionen stellen müssen, und es ist festgelegt, dass diesen Gebieten besondere Aufmerksamkeit gilt, wenn die Union ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts entwickelt und weiterhin verfolgt.
- (4) In ihrer Mitteilung vom 20. September 2017 mit dem Titel „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ (im Folgenden „Mitteilung über Grenzregionen“) legt die Kommission dar, dass der europäische Integrationsprozess in den letzten Jahrzehnten dazu beigetragen hat, dass sich Regionen an den Binnengrenzen von zumeist abgelegenen Gebieten in Gebiete verwandelt haben, die Wachstum und Chancen bieten. Die Vollendung des Binnenmarktes im Jahr 1992 hat durch die Abschaffung der Zollformalitäten, die Angleichung oder gegenseitige Anerkennung der technischen Regelungen und die wettbewerbsbedingten Preissenkungen zu einer Steigerung der Produktivität der Union und zu einer Verringerung der Kosten geführt.
- (5) Die Kommission wies des Weiteren darauf hin, dass in den Grenzregionen nach wie vor zahlreiche rechtliche Hindernisse bestehen, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsdienste, Arbeitsrecht, Umweltschutz, Steuern und Unternehmensentwicklung, sowie Hindernisse aufgrund von Unterschieden in der Verwaltungskultur und im nationalen Rechtsrahmen. Weder die Unterstützung im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit noch die institutionelle Unterstützung der Zusammenarbeit durch die Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) allein reichen aus, um diese Hindernisse zu überwinden, die einer wirksamen Kooperation im Wege stehen.
- (6) Dem Bericht der Kommission vom 21. Juli 2021 mit dem Titel „Grenzregionen in der EU: Reallabors der europäischen Integration“ zufolge hat der Ausbruch der COVID-19-Pandemie im ersten Trimester des Jahres 2020 diese Entwicklung durch die von den Mitgliedstaaten verhängten Grenzsicherungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus noch weiter verschärft. In ihrem Bericht vom Januar 2021 mit dem Titel „The effects of COVID-19 induced border closures on cross-border regions“ (Die Auswirkungen COVID-19-bedingter Grenzsicherungen auf grenzübergreifende Regionen) stellte die Kommission fest, dass die an der Grenze angeordneten Gesundheitskontrollen die Mobilität von Grenzgängern und Wirtschaftstätigkeiten, die auf grenzüberschreitende Kunden angewiesen sind, stark eingeschränkt und den Zugang zu sozialer Sicherheit für Grenzgänger, die auf Fernarbeit ausweichen mussten,

übermäßig erschwert hatten. Gesundheitseinrichtungen und Schulen auf der anderen Seite der Grenze nicht erreichen zu können, hatte schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit zahlreicher Bürger.

- (7) Seit 1990 werden im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, besser bekannt unter dem Namen „Interreg“¹, Programme zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in den Grenzregionen der Union unterstützt. Tausende von Projekten und Initiativen wurden finanziert, die zur Verbesserung der europäischen Integration beigetragen, einen echten Unterschied in den Grenzregionen bewirkt und zu deren Umgestaltung beigetragen haben. Zu den wichtigsten Errungenschaften der Interreg-Programme zählen: größeres Vertrauen zwischen den Grenzregionen, stärkere Vernetzung, bessere Umweltstandards, bessere Gesundheit und größerer Wohlstand der Bürger.
- (8) Interreg hat auch die Zusammenarbeit an bestimmten Seegrenzen unterstützt. Rechtliche Hindernisse sind in Regionen mit Seegrenzen jedoch weniger problematisch, da es physisch unmöglich ist, diese Grenzen täglich oder mehrmals pro Woche für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zu überqueren: Arbeit, Bildung und Ausbildung, Einkäufe, Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder Notfalleinsätze.
- (9) Makroregionale Strategien spielen eine wichtige Rolle bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen für Makroregionen. Sie sind Plattformen für die strategische Vernetzung und funktionieren über Grenzen, Sektoren und Regierungsebenen hinweg, um die Koordinierung gemeinsamer Strategien und Maßnahmen in der betreffenden Makroregion zu unterstützen. Da Makroregionen eng miteinander verbundene Gebiete mit gemeinsamen Bedürfnissen sind, könnte durch die Beseitigung von Hindernissen erreicht werden, dass die Zusammenarbeit intensiviert wird und die Regionen stärker, widerstandsfähiger und als Lebensraum attraktiver werden.
- (10) In ihrem Bericht vom März 2017 mit dem Titel „Easing legal and administrative obstacles in EU border regions“ (Abbau rechtlicher und administrativer Hindernisse in EU-Grenzregionen) hat die Kommission insgesamt 239 Hindernisse untersucht. Zwei

¹ Bisher gab es fünf Interreg-Programmplanungszeiträume: INTERREG I (1990-1993), INTERREG II (1994-1999), INTERREG III (2000-2006), INTERREG IV (2007-2013) und INTERREG V (2014-2020).

Drittel dieser Hindernisse betreffen die gesamte Landgrenze, und fast 60 % davon haben äußerst negative Folgen für die grenzübergreifende Integration, was sich in konkreten Auswirkungen auf die Arbeitsmarktchancen und die sozialen Rechte der Bürger bemerkbar macht.

- (11) In ihrer öffentlichen Konsultation im Jahr 2020 zur Überwindung grenzübergreifender Hindernisse, einer Folgemaßnahme zur grenzübergreifenden Überprüfung der GD REGIO aus dem Jahr 2015, stellte die Kommission fest, dass 45 % der Befragten eine Grenze als Chance sehen, während sie von über einem Drittel hauptsächlich als Hindernis betrachtet wird.
- (12) Die diesbezügliche Studie zur Bewertung des europäischen Mehrwerts (EAVA, European Added Value Assessment) des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments, in der Daten aus den Jahren 2014-2019 ausgewertet wurden, ergab, dass die Beseitigung von Hindernissen erhebliche Vorteile für die NUTS-3-Grenzregionen und die gesamte Wirtschaft der Union mit sich bringen würde. Konkret würde die Bruttowertschöpfung (BWS) bei einer vollständigen Beseitigung der rechtlichen und administrativen Hindernisse rund 457 Mrd. EUR betragen, was 3,8 % der gesamten BWS der EU im Jahr 2019 entspricht. Die Beseitigung von 20 % der Hindernisse in allen Grenzregionen würde einen Gesamtnutzen für die BWS in Höhe von 123 Mrd. EUR, d. h. rund 1 % der gesamten BWS der EU im Jahr 2019, sowie einen Gesamtnutzen für die Beschäftigung in Höhe von 1 Mio. Arbeitsplätzen, d. h. rund 0,5 % der Gesamtbeschäftigung in der EU, mit sich bringen¹.
- (13) Zu den weiteren potenziellen Vorteilen gehören positive Auswirkungen auf die sozialen Rechte und die Beseitigung von Ungleichheiten beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen für Bürger in Grenzregionen, was wiederum dazu beitragen würde, Fachkräfte zu binden und das wirtschaftliche und soziale Potenzial dieser Regionen weiter zu erschließen.
- (14) In ihrer Mitteilung über Grenzregionen verwies die Kommission unter anderem auf eine 2015 gestartete Initiative. Eine Reihe von Mitgliedstaaten prüft derzeit die Vorteile eines neuen Instruments zur Vereinfachung grenzübergreifender Projekte, mit dem auf freiwilliger Basis und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden vorübergehende

¹ GD EPRS, Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext – Bewertung des europäischen Mehrwerts, PE 740.233, Mai 2023.

Ausnahmen von den geltenden Rechtsvorschriften oder Ad-hoc-Lösungen ermöglicht werden. Dies würde für zeitlich begrenzte Einzelprojekte oder -maßnahmen gelten, die in einer Grenzregion durchgeführt werden und von den lokalen oder regionalen Behörden ins Leben gerufen wurden.

- (15) Auch wenn es in bestimmten Regionen der Union bereits eine Reihe wirksamer Verträge, Abkommen und Instrumente für die grenzübergreifende Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene gibt, decken sie nicht alle Grenzregionen der Union ab. Darüber hinaus reichen die Finanzierungsinstrumente (hauptsächlich Interreg) und die Rechtsinstrumente (hauptsächlich EVTZ), die bisher auf Unionsebene zur Verfügung stehen, nicht aus, um grenzübergreifende Hindernisse in der gesamten Union zu beseitigen. Daher ist es notwendig, ergänzend zu den bestehenden Systemen und zur Beseitigung von Verfahrenshindernissen, die die Entwicklung der Grenzregionen bremsen, einen freiwilligen Koordinierungsrahmen zu schaffen, mit dem allgemeine Bestimmungen und eindeutige Verfahrensregelungen festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten zur Beseitigung von Hindernissen, die der Durchführung eines gemeinsamen Projekts in einem grenzüberschreitenden Kontext im Wege stehen, anwenden können. Die Entscheidung darüber, ob und wie potenzielle Hindernisse zu beseitigen sind, sollte in die Zuständigkeit der betreffenden Mitgliedstaaten fallen.
- (16) Rechtliche Hindernisse betreffen in erster Linie Personen, die über Landgrenzen hinweg tätig sind, wie etwa Grenzgänger, die täglich oder wöchentlich Grenzen überqueren. Um die Wirkung dieser Verordnung auf die grenznahen Regionen zu konzentrieren, die den höchsten Grad an Integration und Interaktion zwischen Nachbarmitgliedstaaten aufweisen, sollte diese Verordnung für grenzübergreifende Regionen im Sinne des Gebiets benachbarter Regionen an Land- oder Seegrenzen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf NUTS-Ebene 2 und 3 gelten.
- (17) Um die Aufgaben der verschiedenen Behörden, zu denen in einigen Mitgliedstaaten auch nationale und regionale Gesetzgebungsorgane gehören, innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats und zwischen den Behörden eines oder mehrerer benachbarter Mitgliedstaaten zu koordinieren, sollte jeder Mitgliedstaat verpflichtet sein, eine grenzübergreifende Koordinierungsstelle einzurichten oder zu benennen, und zwar entweder auf Ebene des Mitgliedstaats eine eigenständige Stelle oder eine Stelle innerhalb einer bestehenden Behörde oder Einrichtung, oder eine geeignete Behörde

oder Einrichtung mit einer solchen Aufgabe betrauen. Die Aufgaben der grenzübergreifenden Koordinierungsstellen sind in dieser Verordnung im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten festgelegt.

- (18) Wenn zwei aneinandergrenzende Mitgliedstaaten vereinbaren, ein durch eine Initiativvorlage ermitteltes Hindernis gemeinsam zu beseitigen, sollte ein grenzübergreifender Ausschuss einberufen werden, der sich aus Vertretern der von den grenzübergreifenden Koordinierungsstellen der betreffenden Mitgliedstaaten benannten nationalen, regionalen und lokalen Behörden zusammensetzt. Solch ein grenzübergreifender Ausschuss, dessen Aufgaben in dieser Verordnung festgelegt sind, sollte ein zeitlich begrenztes Gremium und auf die Ausarbeitung einer Ad-hoc-Lösung zur Beseitigung eines grenzübergreifenden Hindernisses beschränkt sein.
- (19) Diese Verordnung enthält eine Beschreibung des Verfahrens für eine Initiativvorlage, einschließlich Angaben dazu, wer Initiator sein kann, sowie des Verfahrens für die Ausarbeitung und Einreichung einer Initiativvorlage, des Inhalts dieser Initiativvorlage, einer Voranalyse der Initiativvorlage und der Folgemaßnahmen. Lokale oder regionale Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Bürgerinitiativen oder andere Einrichtungen, unabhängig davon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, können Initiatoren sein, sofern sie für die Initiierung oder sowohl für die Initiierung als auch die Durchführung eines gemeinsamen Projekts verantwortlich sind. Diese Verordnung sollte eine vollständige Liste der Einrichtungen enthalten, die als Initiatoren fungieren können.
- (20) Die grenzübergreifende Koordinierungsstelle, bei der eine Initiativvorlage eingeht, wird als grenzübergreifende Koordinierungsstelle des ersten Kontakts bezeichnet. In dem Verfahren wird auch festgelegt, wie ein angrenzender Mitgliedstaat auf einen Antrag auf Einrichtung eines grenzübergreifenden Ausschusses reagiert.
- (21) Nach Eingang einer Initiativvorlage sollte die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des ersten Kontakts mit allen einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden in ihrem Mitgliedstaat und mit der grenzübergreifenden Koordinierungsstelle in dem/den betroffenen angrenzenden Mitgliedstaat(en) Kontakt aufnehmen. Die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des ersten Kontakts sollte dem Initiator eine vorläufige Einschätzung darüber geben, ob die Initiativvorlage den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen entspricht und ob das Hindernis besteht. Diese vorläufige Einschätzung sollte auf Anfrage öffentlich zugänglich gemacht werden.

Anschließend sollte die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des ersten Kontakts entscheiden können, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll, das zum Abschluss einer Ad-hoc-Lösung führt, oder ob eine Lösung auf nationaler Ebene gefunden werden soll, oder feststellen, dass die Beseitigung eines oder mehrerer Hindernisse, mit dem bzw. mit denen die Durchführung eines gemeinsamen Projekts beeinträchtigt wird, in den Anwendungsbereich bestehender internationaler Vereinbarungen fällt. Zudem sollte der Mitgliedstaat beschließen können, sich nicht mit den Hindernissen zu befassen. Jede Entscheidung liegt im Ermessen des betreffenden Mitgliedstaats und sollte entsprechend begründet und allen Beteiligten rechtzeitig mitgeteilt sowie auf Anfrage öffentlich zugänglich gemacht werden.

- (22) Diese Verordnung enthält eine Beschreibung des Verfahrens, das zu befolgen ist, wenn zwei oder mehr grenzübergreifende Koordinierungsstellen vereinbaren, einen grenzübergreifenden Ausschuss mit der Ausarbeitung einer Ad-hoc-Lösung zu beauftragen, einschließlich des Inhalts des Ad-hoc-Lösungsentwurfs und der Übermittlung des Ad-hoc-Lösungsentwurfs an die betreffenden Mitgliedstaaten.
- (23) Auch wird in dieser Verordnung das Verfahren für den Abschluss der Ad-hoc-Lösung festgelegt, das zum Tragen kommt, nachdem die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten die Ad-hoc-Lösung geprüft und ihr zugestimmt haben.
- (24) Die Verordnung enthält Regeln für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Anwendung der Ad-hoc-Lösung.
- (25) Die Voraussetzungen für die territoriale Zusammenarbeit sollten im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip und dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geschaffen werden, wonach Inhalt und Form der Maßnahmen der Union nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen sollten. Daher darf die Anwendung bestehender oder künftiger bilateraler oder plurilateraler Verträge oder Übereinkünfte, die von den Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht geschlossen wurden bzw. werden, durch die Annahme dieser Verordnung nicht beeinträchtigt werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein Koordinierungsrahmen mit allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensregelungen für Mitgliedstaaten geschaffen, um Hindernisse, die die Planung, Entwicklung, Personalausstattung, Finanzierung oder Arbeitsweise eines gemeinsamen Projekts in einem grenzübergreifenden Kontext beeinträchtigen, in Zusammenarbeit mit ihren zuständigen lokalen und regionalen Behörden zu beseitigen.
- (2) Die Mitgliedstaaten prüfen freiwillig und von Fall zu Fall, ob die in Kapitel II niedergelegten Verfahrensregelungen zur Beseitigung eines Hindernisses im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels aktiviert werden sollen.
- (3) Mit dieser Verordnung werden festgelegt:
 - a) die Organisation und die Aufgaben der grenzübergreifenden Koordinierungsstellen in den Mitgliedstaaten,
 - b) die Zusammensetzung und die Aufgaben der grenzübergreifenden Ausschüsse,
 - c) die koordinierende Rolle der Kommission.
- (4) Diese Verordnung berührt nicht die Durchführung bestehender oder künftiger bilateraler oder plurilateraler Verträge, die von Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht geschlossen wurden, oder die Vorrechte und Aufgaben von Organen, die durch diese Verträge eingerichtet wurden.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für gemeinsame Projekte in einem grenzübergreifenden Kontext gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 2.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „grenzübergreifende Region“: ein sich auf benachbarte Regionen der NUTS-Ebenen 2 und 3 mit Land- oder Seegrenzen erstreckendes Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten;
2. „gemeinsames Projekt“: jede Infrastrukturmaßnahme, die Auswirkungen auf eine bestimmte grenzübergreifende Region hat, oder jede Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die in einer bestimmten grenzübergreifenden Region erbracht wird, unabhängig davon, ob diese Auswirkungen auf beiden Seiten oder nur auf einer Seite der Grenze auftreten;
3. „Hindernis“: jede Rechts- oder Verwaltungsvorschrift im Zusammenhang mit der Planung, Entwicklung, Personalausstattung, Finanzierung oder Arbeitsweise eines gemeinsamen Projekts, die der Ausschöpfung des Potenzials einer Grenzregion, über die Grenze hinweg tätig zu werden, entgegensteht;
4. „Initiator“: den Akteur, der ein oder mehrere rechtliche Hindernisse ermittelt und durch Einreichung einer Initiativvorlage den Koordinierungsrahmen aktiviert;
5. „Initiativvorlage“: eine von einem Initiator oder mehreren Initiatoren ausgearbeitete Vorlage zur Aktivierung des Instruments;
6. „Anwendungsgebiet“: das territoriale Gebiet in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, in dem eine Ad-hoc-Lösung gelten soll, die auf das zur Durchführung des gemeinsamen Projekts unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist;
7. „zuständige Behörde“: die Behörde, die jeder Mitgliedstaat für die Ausführung spezifischer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung benannt hat.

Artikel 4

Grenzübergreifende Koordinierungsstellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet in voller Übereinstimmung mit seinem Rechts- und

Verfassungsrahmen eine grenzübergreifende Koordinierungsstelle auf eine der folgenden Weisen ein oder benennt sie:

- a) Benennen einer grenzübergreifenden Koordinierungsstelle als eigenständige Stelle auf Ebene des Mitgliedstaats,
 - b) Einrichtung einer grenzübergreifenden Koordinierungsstelle innerhalb einer bestehenden Behörde oder Stelle oder
 - c) Beauftragung einer geeigneten Behörde oder Stelle mit den zusätzlichen Aufgaben einer nationalen grenzübergreifenden Koordinierungsstelle.
- (2) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Identität der grenzübergreifenden Koordinierungsstelle.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörde oder Stelle, die als grenzübergreifende Koordinierungsstelle eingerichtet wird oder die zusätzlichen Aufgaben einer solchen Stelle wahrnimmt, den erforderlichen Aufbau von Kapazitäten und die erforderliche Unterstützung erhält, um die in Artikel 5 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 5

Aufgaben der grenzübergreifenden Koordinierungsstellen

- (1) Die grenzübergreifenden Koordinierungsstellen übernehmen die in Kapitel II festgelegten Aufgaben und Verfahren, insbesondere:
- a) Durchführung einer Voranalyse aller eingegangenen Initiativvorlagen, Kontaktierung des Initiators und Sicherstellung von Transparenz und Zugang zur Dokumentation;
 - b) Koordinierung der Ausarbeitung, des Abschlusses und der Umsetzung aller Ad-hoc-Lösungen, die das Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats betreffen;
 - c) Pflege der Kontakte zu den grenzübergreifenden Koordinierungsstellen in dem/n benachbarten Mitgliedstaat(en);
 - d) Pflege der Kontakte zur Kommission und Unterstützung bei der Aktualisierung der Datenbank der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e;

- e) Ermittlung und Kontaktierung der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die in Fällen, in denen die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam entscheiden, die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d und in Artikel 12 festgelegten Verfahren einzuleiten, als Teil eines grenzübergreifenden Ausschusses mit dem Entwurf einer Ad-hoc-Lösung beauftragt sind;
 - f) Sicherstellung, dass den Bürgern und den einschlägigen Interessenträgern auf Anfrage Informationen über alle im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann beschließen, die grenzübergreifende Koordinierungsstelle mit den folgenden zusätzlichen Aufgaben zu beauftragen:
- a) Überwachung der Umsetzung aller Ad-hoc-Lösungen, die das Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats betreffen;
 - b) Unterrichtung der zuständigen Behörde ihres Mitgliedstaates über ihre Verpflichtung zur Einhaltung der in einer bestimmten Ad-hoc-Lösung festgelegten Fristen sowie über ein etwaiges Versäumen solcher Fristen;
 - c) regelmäßige Unterrichtung des Initiators hinsichtlich der auf die Initiativvorlage folgenden Schritte, wenn die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Verfahren eingeleitet werden.

Artikel 6

Aufgaben und Zusammensetzung der grenzübergreifenden Ausschüsse

- (1) Die Mitgliedstaaten beschließen nach Anhörung der betreffenden regionalen und lokalen Behörden in gegenseitigem Einvernehmen und auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 die Einrichtung eines grenzübergreifenden Ausschusses, der mit der Ausarbeitung einer Ad-hoc-Lösung beauftragt wird, um eines oder mehrere der in einer Initiativvorlage genannten Hindernisse zu beseitigen.
- (2) Im Ad-hoc-Lösungsentwurf wird anhand von rechtlichen oder administrativen Verfahrensregelungen sichergestellt, dass ausschließlich das in einer Initiativvorlage beschriebene Hindernis beseitigt wird. Mit dem Abschluss und der Umsetzung der Ad-hoc-Lösung werden die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten unter

vollständiger Einhaltung ihres Rechts- und Verfassungsrahmens betraut.

- (3) Grenzübergreifende Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden zusammen, die von den grenzübergreifenden Koordinierungsstellen der betreffenden Mitgliedstaaten benannt werden. Die grenzübergreifenden Koordinierungsstellen stellen die Beteiligung der regionalen und lokalen Behörden an dem grenzübergreifenden Ausschuss sicher, sofern die Beseitigung des Hindernisses in ihre Zuständigkeit fällt.

Artikel 7

Koordinierungsaufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission führt folgende Koordinierungsaufgaben aus:
 - a) Pflege der Kontakte zu den grenzübergreifenden Koordinierungsstellen;
 - b) auf Anforderung Bereitstellung praktischer Informationen und Auslegung bezüglich der thematischen Spannweite und der thematischen Ausrichtung der Verordnung;
 - c) auf Anforderung Bereitstellung fachlicher Unterstützung für den grenzübergreifenden Ausschuss während der Ausarbeitung einer Ad-hoc-Lösung;
 - d) Unterstützung des Austauschs bewährter Verfahren;
 - e) Erstellung, Veröffentlichung und Pflege einer öffentlichen aktuellen Datenbank aller grenzübergreifenden Koordinierungsstellen und ihrer Kontaktdaten sowie aller Ad-hoc-Lösungen.

KAPITEL II

Optionen der Mitgliedstaaten für die Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse

Artikel 8

Ausarbeitung und Einreichung der Initiativvorlage

- (1) Der Initiator ermittelt ein etwaiges Hindernis im Zusammenhang mit der Planung, Entwicklung, Personalausstattung, Finanzierung oder Arbeitsweise eines gemeinsamen Projekts.

- (2) Der Initiator ist eine der folgenden Einrichtungen, die entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen agieren:
- a) die öffentliche oder private Stelle, die für die Initiierung bzw. sowohl die Initiierung als auch die Durchführung eines gemeinsamen Projekts zuständig ist;
 - b) eine oder mehrere lokale oder regionale Behörden in einer bestimmten grenzübergreifenden Region;
 - c) eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die die grenzübergreifende Zusammenarbeit fördert und in einer bestimmten grenzübergreifenden Region ansässig ist oder diese zumindest teilweise abdeckt, einschließlich Europäischer Verbände für territoriale Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, Euroregionen, Euregios und ähnlicher Einrichtungen;
 - d) eine Organisation, die im Auftrag von grenzübergreifenden Regionen mit dem Ziel eingerichtet wurde, die Interessen von grenzübergreifenden Gebieten zu fördern und die Vernetzung der Akteure sowie den Austausch von Erfahrungen zu vereinfachen, wie die Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen, die Mission Opérationnelle Transfrontalière oder der ungarische Thinktank „Central European Service for Cross-border Initiatives“.
- (3) Der Initiator erstellt gemäß Artikel 9 eine Initiativvorlage und berücksichtigt, sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist, Ersuchen von Personen oder Unternehmen, die von dem gemeinsamen Vorhaben betroffen sind.
- (4) Der Initiator reicht die Initiativvorlage bei der grenzübergreifenden Koordinierungsstelle seines Mitgliedstaats ein und sendet der grenzübergreifenden Koordinierungsstelle des betreffenden benachbarten Mitgliedstaats bzw. der betreffenden benachbarten Mitgliedstaaten eine Kopie zu. In den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c und d beschriebenen Fällen steht es dem Initiator frei zu entscheiden, an welche grenzübergreifende Koordinierungsstelle der betreffenden Mitgliedstaaten er die Initiativvorlage sendet.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19).

Artikel 9

Inhalt der Initiativvorlage

- (1) Die Initiativvorlage gemäß Artikel 8 enthält mindestens die folgenden Angaben:
 - a) eine Beschreibung des gemeinsamen Projekts und seines Kontextes, einschließlich des Projektplans, des Projektzeitplans und der Projektrisiken unter Angabe der Auswirkungen der Hindernisse;
 - b) eine Beschreibung der vermuteten Hindernisse, die die Durchführung des gemeinsamen Projekts erschweren;
 - c) wenn möglich und relevant, eine vorläufige Einschätzung, wie die grenzübergreifenden Hindernisse durch eine Ad-hoc-Lösung überwunden werden könnten;
 - d) eine Liste der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die vorgesehene Ad-hoc-Lösung zu berücksichtigen sind;
 - e) ein voraussichtliches Datum für den Abschluss der Ad-hoc-Lösung, damit das betreffende Projekt realisierbar bleibt;
 - f) die vorgesehene Dauer der Anwendung der Ad-hoc-Lösung;
 - g) eine Begründung für das Anwendungsgebiet der Ad-hoc-Lösung.
- (2) Das Anwendungsgebiet der Ad-hoc-Lösung wird auf das zur erfolgreichen Durchführung des gemeinsamen Projekts unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Artikel 10

Voranalyse der Initiativvorlage durch die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des ersten Kontakts

- (1) Die grenzübergreifende Koordinierungsstelle, bei der eine Initiativvorlage eingeht („grenzübergreifende Koordinierungsstelle des ersten Kontakts“), führt eine Voranalyse durch. Sie nimmt mit allen einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie mit den grenzübergreifenden Koordinierungsstellen des betreffenden benachbarten Mitgliedstaats Kontakt auf.

- (2) Innerhalb eines Monats nach Eingang der Initiativvorlage sendet die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des betreffenden benachbarten Mitgliedstaates ihre vorläufige Stellungnahme an die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des ersten Kontakts.
- (3) Nach Eingang der Initiativvorlage ergreift die zuständige grenzübergreifende Koordinierungsstelle des ersten Kontakts eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen, die dem Initiator schriftlich mitgeteilt werden:
 - a) in Fällen, in denen die Initiativvorlage gemäß Artikel 9 ausgearbeitet wurde, Mitteilung an den Initiator über die Zulässigkeit der Vorlage und damit darüber, dass ein Hindernis besteht, innerhalb eines Monats;
 - b) gegebenenfalls Aufforderung zur Einreichung einer überarbeiteten Initiativvorlage oder zusätzlicher spezifischer Informationen innerhalb eines Monats unter Angabe der Gründe, aus denen die Initiativvorlage als nicht ausreichend angesehen wird; nach Eingang der überarbeiteten Initiativvorlage ergreift die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des ersten Kontakts eine der folgenden Maßnahmen:
 - i) Ergreifung einer der in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Maßnahmen;
 - ii) wenn sie der Auffassung ist, dass die überarbeitete Initiativvorlage noch immer nicht im Einklang mit Artikel 9 ausgearbeitet wurde oder die zusätzlichen spezifischen Informationen weiterhin unzureichend sind, schriftliche Mitteilung innerhalb eines Monats nach Erhalt der überarbeiteten Initiativvorlage an den Initiator über ihre Entscheidung, das Verfahren zu beenden; diese Entscheidung ist zu begründen;
 - c) Mitteilung innerhalb von drei Monaten an den Initiator, dass ihrer Einschätzung nach kein Hindernis vorliegt, wobei sie schriftlich die Gründe für ihre Entscheidung, die auf nationaler Ebene verfügbaren Rechtsmittel zur Anfechtung ihrer Entscheidung und gegebenenfalls Empfehlungen für das weitere Vorgehen darlegt;
 - d) wenn die Durchführung eines grenzüberschreitenden Projekts durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf regionaler oder lokaler Ebene beeinträchtigt wird, Mitteilung an den Initiator darüber und Ergreifen einer der folgenden Maßnahmen:
 - i) nach Anhörung der zuständigen regionalen oder lokalen Behörden und unter

uneingeschränkter Einhaltung des Verfassungsrahmens des betreffenden Mitgliedstaats Ergreifung einer der in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Maßnahmen oder

- ii) Übertragung der Initiativvorlage an die zuständigen regionalen oder lokalen Behörden.
- (4) Die gemäß Absatz 3 getroffenen Entscheidungen werden in die Akten aufgenommen, die auf Anfrage öffentlich zugänglich zu machen sind.

Artikel 11

Folgemaßnahmen im Anschluss an die Voranalyse der Initiativvorlage

- (1) Nach Eingang einer Initiativvorlage, die den Anforderungen nach Artikel 9 entspricht, und der Mitteilung über deren positive Voranalyse nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a und b ergreift die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des ersten Kontakts innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang eine der folgenden Maßnahmen:
- a) Mitteilung an den Initiator, dass die Beseitigung eines oder mehrerer Hindernisse, die der Durchführung des gemeinsamen Projekts entgegenstehen, ihrer Auffassung nach in den Bereich der bestehenden internationalen Vereinbarungen nach Artikel 1 Absatz 2 fällt und dass sie dem Initiator empfiehlt, seine Initiativvorlage den hierfür zuständigen Gremien vorzulegen;
 - b) Mitteilung an den Initiator, dass die Beseitigung eines oder mehrerer Hindernisse, die der Durchführung des gemeinsamen Projekts entgegenstehen, ihrer Auffassung nach wirksamer durch nicht-bindende Maßnahmen erreicht werden könnte, z. B.:
 - i) Bewusstseinsbildung und Aufbau von Kapazitäten durch Wissensaustausch;
 - ii) Aufbau von Kapazitäten bei den lokalen Interessenträgern;
 - iii) Ersuchen um Orientierungshilfen von der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der maßgeblichen Rechtsvorschriften der Union sicherzustellen;
 - c) Mitteilung an den Initiator, dass die Durchführung des Projekts durch ein Hindernis administrativer Art beeinträchtigt wird, das ohne ein

Gesetzgebungsverfahren beseitigt werden kann, z. B. durch Vorschriften, Regelungen oder Vorgehensweisen, die sich deutlich von einer im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erlassenen Vorschrift unterscheiden, und Ergreifen einer der folgenden Maßnahmen:

- i) Entscheidung, das Hindernis zu beseitigen, und diesbezügliche Kontaktaufnahme mit der zuständigen nationalen, regionalen oder lokalen Behörde innerhalb von drei Monaten;
 - ii) Entscheidung, das Hindernis nicht zu beseitigen, unter schriftlicher Darlegung der Gründe für ihre Entscheidung sowie der auf nationaler Ebene verfügbaren Rechtsmittel zur Anfechtung ihrer Entscheidung;
- d) Erklärung ihrer Zusage an den Initiator, das Hindernis zu beseitigen, indem sie die Verfahren zur Ausarbeitung einer Ad-hoc-Lösung mit den zuständigen Behörden des betreffenden benachbarten Mitgliedstaats durch Einrichtung eines grenzübergreifenden Ausschusses einleitet; schriftliche Mitteilung der grenzübergreifenden Koordinierungsstelle des ersten Kontakts an die grenzübergreifenden Koordinierungsstellen der benachbarten Mitgliedstaaten, in der sie die nationalen, regionalen und lokalen Behörden des Mitgliedstaats des ersten Kontakts auflistet, die an der Ausarbeitung der Ad-hoc-Lösung beteiligt sein werden;
- e) Mitteilung an den Initiator, dass die Umsetzung des Projekts durch ein Hindernis rechtlicher Art beeinträchtigt wird, das daher nur mittels eines Gesetzgebungsverfahrens beseitigt werden kann, und entweder:
- i) Verpflichtung, das Hindernis durch Ergreifung aller erforderlichen, in vollem Einklang mit ihrem Rechtsrahmen stehenden Maßnahmen zu beseitigen, und Kontaktaufnahme mit der zuständigen nationalen, regionalen oder lokalen Behörde zu diesem Zweck oder
 - ii) Entscheidung, das Hindernis nicht zu beseitigen, unter schriftlicher Darlegung der Gründe für ihre Entscheidung sowie der auf nationaler Ebene verfügbaren Rechtsmittel zur Anfechtung ihrer Entscheidung.
- (2) In hinreichend begründeten Fällen kann die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des ersten Kontakts die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Frist einmalig um höchstens drei Monate verlängern, worüber sie den Initiator und den betreffenden benachbarten

Mitgliedstaat entsprechend unterrichtet und dabei die Gründe für die Verlängerung schriftlich darlegt.

- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle von der grenzübergreifenden Koordinierungsstelle des ersten Kontakts gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen, und nehmen entsprechende Entscheidungen zu den Akten, die auf Anfrage öffentlich gemacht werden.

Artikel 12

Reaktion des betreffenden benachbarten Mitgliedstaats auf die Aufforderung, einen grenzübergreifenden Ausschuss einzurichten

- (1) Nachdem die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des betreffenden benachbarten Mitgliedstaats die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des ersten Kontakts von ihrem Ersuchen um Ausarbeitung einer Ad-hoc-Lösung im Rahmen eines grenzübergreifenden Ausschusses gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d in Kenntnis gesetzt hat, entscheidet sie innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung, ob sie die Verfahren nach Artikel 13 einleitet, und teilt der grenzübergreifenden Koordinierungsstelle des ersten Kontakts ihre Entscheidung schriftlich mit. Beschließt die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des betreffenden benachbarten Mitgliedstaats, die Verfahren nach Artikel 13 einzuleiten, listet sie die nationalen, regionalen und lokalen Behörden auf, die sich an der Ausarbeitung der Ad-hoc-Lösung beteiligen sollen.
- (2) Wenn die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des betreffenden benachbarten Mitgliedstaats ihre Entscheidung mitteilt, die Verfahren nach Artikel 13 nicht einzuleiten, legt sie die Gründe für ihre Entscheidung schriftlich dar. Die grenzübergreifende Koordinierungsstelle des Mitgliedstaats des ersten Kontakts teilt dem Initiator mit, dass einer oder mehrere der betreffenden Mitgliedstaaten beschlossen haben, die vom Initiator ermittelten Hindernisse nicht zu beseitigen.

Artikel 13

Inhalt des Ad-hoc-Lösungsentwurfs

- (1) Der Ad-hoc-Lösungsentwurf gemäß Artikel 6 Absatz 2 enthält mindestens die

folgenden Angaben:

- a) eine Beschreibung des gemeinsamen Projekts und seines Kontextes, eines oder mehrerer Hindernisse, die seiner Durchführung im Wege stehen, sowie die Gründe für die Beseitigung eines oder mehrerer dieser Hindernisse;
- b) eine Liste der spezifischen Rechtsvorschrift(en), die eines oder mehrere Hindernisse für das gemeinsame Projekt darstellen;
- c) die vorgeschlagene Ad-hoc-Lösung, einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zu ergreifen sind;
- d) das Anwendungsgebiet der Ad-hoc-Lösung;
- e) die Anwendungsdauer der Ad-hoc-Lösung und eine Begründung für diese Dauer;
- f) die Behörde oder die Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Durchführung und Überwachung der Ad-hoc-Lösung zuständig ist bzw. sind;
- g) das von den zuständigen Behörden vereinbarte Datum des Inkrafttretens der Ad-hoc-Lösung.

Artikel 14

Übermittlung des Ad-hoc-Lösungsentwurfs

- (1) Nachdem der Ad-hoc-Lösungsentwurf gemäß Artikel 6 Absatz 2 vom grenzübergreifenden Ausschuss angenommen wurde, übermitteln die grenzübergreifenden Koordinierungsstellen der betreffenden Mitgliedstaaten diesen Entwurf innerhalb eines Monats an die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten.
- (2) Eine Kopie wird dem Initiator von der grenzübergreifenden Koordinierungsstelle des ersten Kontakts und den zuständigen lokalen und regionalen Behörden, sofern diese nicht an den grenzübergreifenden Ausschüssen beteiligt waren, zur Kenntnisnahme zugesandt.

Artikel 15

Abschluss und Umsetzung der Ad-hoc-Lösung

- (1) Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten prüfen den gemäß Artikel 14 eingegangenen Ad-hoc-Lösungsentwurf und ergreifen innerhalb von höchstens drei Monaten nach Eingang des Entwurfs eine der folgenden Maßnahmen:
 - a) Einigung auf den Ad-hoc-Lösungsentwurf sowie Ausarbeitung und Beschluss aller erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung der Ad-hoc-Lösung, einschließlich eines Zeitplans;
 - b) Entscheidung gegen den Ad-hoc-Lösungsentwurf und Ausarbeitung einer detaillierten Darlegung der Gründe für diese Entscheidung.
- (2) Die zuständigen Behörden übermitteln eine Kopie ihrer Entscheidung an die zuständigen grenzübergreifenden Koordinierungsstellen der betreffenden Mitgliedstaaten sowie an den Initiator.
- (3) Sobald die Umsetzung der Ad-hoc-Lösung abgeschlossen ist und alle Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind, unterrichten die grenzübergreifenden Koordinierungsstellen schriftlich den Initiator, die zuständigen Behörden in den betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission.

KAPITEL III

Schlussbestimmungen

Artikel 16

Auswertung

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht vor, in dem die Anwendung dieser Verordnung auf Grundlage von Indikatoren für ihre Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, ihren europäischen Mehrwert und ihr Vereinfachungspotenzial bewertet wird. In diesem Bericht bewertet die Kommission unter anderem die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf Grenzregionen an Seegrenzen oder auf Grenzregionen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern.

Artikel 17

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

